

Nutzungsrichtlinien über die Vergabe von Räumen in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

1. Vergabe und Verleih erfolgt gegen Entgelt an folgende Einrichtungen und Träger aus dem Stadtgebiet Regensburg
 - Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe
 - Stadtjugendring und der ihm angeschlossenen Jugendverbände
 - Schulen
 - Kindergärten
 - Alle sonstigen städtischen Einrichtungen
 - Privatpersonen
 - Familien
 - Vereine
 - Verbände

Sie dienen dem Zwecke der Zurverfügungstellung bei Veranstaltungen an Kinder und Jugendliche vorwiegend bis zum 18. Lebensjahr im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII. Vergabe von Räume für kommerzielle Zwecke ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Eine Nutzung von Räumlichkeiten in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit ist nur dann erlaubt, wenn mit der Nutzung keine Zwecke verbunden sind, die den Zielen des Grundgesetzes und des Sozialen Gesetzbuches VIII widersprechen, wenn insbesondere faschistische, antidemokratische und ausländerfeindliche oder sonstige diskriminierende Vorhaben mit der Nutzung verbunden sind. Der Nutzer erklärt, dass er keiner Organisation/Institution oder Partei zugerechnet werden kann, die mit den oben genannten Zielen (Grundgesetz, SGB VIII) nicht in Einklang gebracht werden können bzw. das der Nutzer in derartige Parteien/Organisationen/Institutionen/Personengruppen nicht unterstützt.
3. Für den Fall, dass der Nutzer die Stadt Regensburg über die Umstände der Nutzung und des Nutzers täuscht bzw. eine Nutzung entgegen der vertraglichen Verpflichtungen stattfindet, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € fällig.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten, das Mobiliar, die genutzten Geräte und Maschinen, alles was zur Verfügung gestellt wird, sorgsam und pfleglich zu behandeln.
5. In den genutzten Räumen gilt grundsätzlich absolutes Alkohol- und Rauchverbot. Ausnahmen hierzu können in der Nutzungsvereinbarung geregelt werden.
6. Der Nutzer hat in allen Belangen das Jugendschutzgesetz zu beachten. Er ist verpflichtet, die Verkehrssicherheitspflicht zu gewähren und für die Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten zu sorgen.
7. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume besenrein zu verlassen, alle elektrischen Anlagen auszuschalten und Eingangstüren verschlossen zu halten. Auf einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Gebäudeschlüssel wird hingewiesen. Kosten, die durch den Verlust des Schlüssels entstehen, sind vom Nutzer zu tragen. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist untersagt.

8. Die geltende Hausordnung der Einrichtung ist einzuhalten.
9. Schäden an Räumen und Geräten sind spätestens am nächsten Werktag zu melden. Verschmutzungen im Außenbereich sind vom Nutzer zu entfernen
10. Die Überlassung erfolgt gegen Entgelt. Für die Bemessung der Entgelte ist der Verwaltungsaufwand der Stadt maßgebend. Näheres ist in der Nutzungsvereinbarung geregelt.
11. Werden Räume, Gegenstände oder Geräte nicht benötigt, so ist dies spätestens 5 Werktage vor dem vereinbarten Termin bekannt zu geben. Ansonsten wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 % des Nutzungsentgelts erhoben.
12. Der Nutzer haftet – auch ohne eigenes Verschulden – der Stadt Regensburg uneingeschränkt für alle durch die in seinem Auftrag handelnden Personen oder durch die Besucher der Veranstaltung verursachter Personen- oder Sachschäden.

Der Nutzer stellt die Stadt Regensburg von allen Ansprüchen frei, die von ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Veranstaltung geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn Sachschäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers auf vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten von Bediensteten der Stadt Regensburg zurückzuführen sind.

Der Nutzer verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

Schäden sind umgehend zu beheben. Die Kautions wird bis zu Behebung der Schäden einbehalten.

Die Stadt Regensburg haftet nicht für mitgebrachte oder eingebrachte und abhanden gekommene Sachen der Nutzer oder der Besucher der Veranstaltung.

13. Der Nutzer hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten.

Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderliche Genehmigung der Urheber bzw. der GEMA einzuholen. Sämtliche anfallenden Gebühren sind vom Nutzer zu tragen.

Bei einer späteren Anfrage der GEMA erklärt sich der Nutzer damit einverstanden, dass seine Daten an die GEMA weitergeleitet werden. Der Nutzer stellt die Stadt Regensburg von allen Ansprüchen frei, die eventuell im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung gegen die Stadt Regensburg geltend gemacht werden.

14. Eine Speicherung der Daten, wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail- Adresse, erfolgt zum Zwecke der Organisation und Rechnungsstellung. Eine Löschung der Daten erfolgt nach der Verjährungsfrist von Ansprüchen. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.regensburg.de/datenschutz abrufen.

15. Die Stadt Regensburg ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern sie die die Räume wegen unvorhergesehener Umstände (z.B. Pandemie) oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine städtische oder im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt. Der Rücktritt ist dem Nutzer unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzer hat bei Rücktritt keinen Entschädigungsanspruch.
16. Diese Nutzungsrichtlinien über die Vergabe von Räumen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit sind Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.
17. Eine Nichtbeachtung der Richtlinien hat die sofortige Kündigung der Nutzungsvereinbarung zur Folge.